ANONYMISIERTE FASSUNG

IDSG 23/2020

Im Namen der (Erz-)Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller –

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner zu 1. -

X GmbH

-Antragsgegnerin zu 2. -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 25. Februar 2022

beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers vom 14. Oktober 2020 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1

2

Die am XX geborene Tochter des Antragstellers XX befand sich seit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) stationär im XX der Antragsgegnerin zu 2. Die Heimunterbringung erfolgte auf Anraten des Jugendamtes. Während der Heimunterbringung wurden zur Hilfeplanung Daten der Tochter erhoben, unter anderen Selbsteinschätzungsbögen und Beurteilungen durch das Fachpersonal. Außerdem wurden Daten der Tochter im Rahmen eines Evaluierungsprogramms anonymisiert an das Institut XX weitergegeben. Das Evaluierungsprogramm dient der Qualitätssicherung und ist Teil der Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Sozialleistungsträger. Während der Heimunterbringung wurde die Tochter am Mai 2020 mit einem Krankenwagen vom Heim in ein Krankenhaus transportiert.

Am Juni 2020 verlangte der Antragsteller von der Antragsgegnerin zu 2. Kopien aller Daten betreffend die Tochter einschließlich der Evaluationsbögen. Mit Schreiben vom Juni 2020 übermittelte die Antragsgegnerin zu 2. dem Antragsteller Übersichten über die Kategorien, Rechtsgrundlagen und Löschfristen der gespeicherten Daten sowie eine Information gemäß § 15 KDG. Die Übersendung einer Kopie weiterer Daten, insbesondere der Evaluationsbögen,

und eine entsprechende Auskunft lehnte die Antragsgegnerin zu 2. mit der Begründung ab, eine Auskunft nach § 17 KDG dürfe nicht erteilt werden, weil dies Datenschutzrechte der Tochter verletzen würde.

3

Am Juni 2020 beschwerte sich der Antragsteller bei dem Antragsgegner zu 1. Zur Begründung führte er aus, die Antragsgegnerin zu 2. verletze ihre Auskunftspflicht (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) und habe ohne Einwilligung Daten verarbeitet und weitergeleitet (Art. 7 DSGVO). Der Antragsgegner zu 1. holte eine Stellungnahme der Antragsgegnerin zu 2. ein. In ihrem Schreiben vom August 2020 führte diese aus, das Auskunftsanliegen sei mit der Tochter erörtert worden. Die Tochter habe die Zustimmung zur Weitergabe der Daten verweigert; sie habe die Bögen in dem Bewusstsein ausgefüllt, dass sie vertraulich behandelt würden. Der Antragsteller sei informiert worden, dass es das Vertrauensverhältnis zur Tochter gefährden würde, wenn die Eltern auf der Auskunft bestehen würden. Das Verhältnis zwischen der Tochter und den Eltern sei konfliktreich. Dies sei auch ein Grund für die Unterbringung. Hinzu komme eine psychische Erkrankung der Tochter mit suizidalen Tendenzen. Die pädagogischen Fachkräfte, die die Tochter betreuten, hätten bestätigt, dass die Tochter für ihr Alter sehr einsichtig sei und über die erforderliche geistige Reife verfüge, um die Konsequenzen ihrer Weigerung zur Auskunftserteilung zu erfassen. Durch Bescheid vom 8. Oktober 2020 wies der Antragsgegner zu 1. die Beschwerde des Antragstellers zurück. Zur Begründung führte sie aus, das in Art. 6 Grundgesetz (GG) garantierte Elternrecht müsse hinter dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Tochter zurücktreten. Der Datenschutz in KDG und DSGVO beziehe sich zuvörderst immer auf die eigenen Daten. So gebe auch § 17 KDG ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der eigenen Daten. Der Antragsteller begehre Auskunft über die Daten der Tochter, deren Persönlichkeitsrecht verletzt werde, falls die Auskunft erteilt würde.

Am 16. Oktober 2020 hat der Antragsteller durch sein Schreiben vom 14. Oktober 2020 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

Der Antragsteller trägt vor, die Antragsgegnerin zu 2. habe seine Rechte auf Datenschutz und Auskunft massiv verletzt (vgl. Amtsgericht Wertheim, Urteil vom 12. Dezember 2019 - 1 C 66/19 -). Am 26. Juni 2020 habe er lediglich geringfügige Daten erhalten. Die Einsichtsfähigkeit seiner Tochter sei zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gegeben gewesen. Die Unterstellung einer Konfliktsituation zu den Eltern sei sehr fragwürdig; vielmehr habe eine Konfliktsituation zwischen der Einrichtung und seiner Tochter bestanden. Sie sei aus der Einrichtung ausgeschlossen und nach Hause entlassen worden. Die Beteiligung der Eltern

komme im Hinblick auf das Elternrecht immer dann in Betracht, wenn die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen im konkreten Einzelfall nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. Die Eltern würden gern wissen, welche Fortschritte ihre Tochter mache. Ein entgegenstehendes schützenswertes Interesse des Kindes sei in diesem Fall nicht zu sehen.

- Die Daten seiner Tochter seien ohne Einwilligung an das XX weitergeleitet worden. Nachdem er davon erfahren habe, habe er der Teilnahme an der Evaluation ausdrücklich widersprochen. Die Daten seien nicht anonymisiert, sondern lediglich pseudonymisiert weitergeleitet worden. Außerdem sei die Evaluation so ausgerichtet, dass nur Fachkräfte die Bögen ausfüllten. Also sei die Untersuchung nicht im Sinn der Studie durchgeführt worden, so dass die Legitimation der Datenerhebung fehle.
- Solange die Antragsgegnerin zu 2. nicht alle Daten zur Verfügung stelle, könne er eine Anfrage der Krankenkasse nicht beantworten. Im Hinblick auf die Kostenübernahme für den Krankentransport vom Mai 2020 wolle die Krankenkasse wissen, ob ein Fremdverschulden vorgelegen habe.
- Die gesamte Abfrage der gespeicherten Daten erfolge auch nach Rücksprache und mit Einverständnis seiner Tochter. Diese Schritte erfolgten im Konsens mit seiner Ehefrau und seiner Tochter. Der Antragsteller hat dazu eine Vollmacht seiner Ehefrau vorgelegt.
- 8 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 8. Oktober 2020 aufzuheben.

festzustellen, dass die Antragsgegnerin zu 2. durch die Verweigerung der umfassenden Auskunft und durch die Weiterleitung der Daten an das XX seine Datenschutzrechte verletzt hat.

9 Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner zu 1. trägt vor, dem angegriffenen Bescheid liege eine Abwägung der Rechte der Beteiligten zu Grunde. Eine Auskunft an die Eltern würde massiv in die Persönlichkeitsrechte der Tochter eingreifen. Die Vertraulichkeit sei eine zentrale Grundlage

für das wahrheitsgemäße Ausfüllen der Selbsteinschätzungsbögen. Nur auf diese Weise könne sich das betreuende Personal ein realistisches Bild von der Jugendlichen machen. Deshalb würden die Rechte der Tochter die Rechte der Eltern aus Art. 6 GG überwiegen. Dass Eltern mitnichten immer das Recht zustehe, Daten ihrer minderjährigen Kinder einzusehen, zeige auch Erwägungsgrund 38 zur DSGVO, der die Einwilligung des Personensorgeberechtigten in bestimmten Fallkonstellationen für entbehrlich erkläre. Entsprechendes sei in § 8 Abs. 8 Satz 4 KDG vorgesehen.

- Gegen die Datenweitergabe an das XX bestünden keine Bedenken. Da die Daten anonymisiert weitergegeben worden seien, lägen personenbezogene Daten im Sinn von § 4 KDG nicht mehr vor (vgl. auch Erwägungsgrund 26 zur DSGVO). Im Übrigen habe die Antragsgegnerin zu 2. die Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und Datenweitergabe nachvollziehbar benannt. Der erst im Gerichtsverfahren vorgetragene Sachverhalt betreffend die Krankentransportkosten sei nicht Gegenstand des Bescheides vom 8. Oktober 2020. Abgesehen davon sei dieser Sachverhalt datenschutzrechtlich unerheblich.
- Die Antragsgegnerin zu 2. trägt vor, der Antrag sei bereits unzulässig, da dem Antragsteller die Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 KDSGO fehle. Nach diesen Vorschriften seien nur die betroffene Person und der Verantwortliche (§ 4 Ziffer 9. KDG) antragsbefugt. Der Antragsteller sei nicht Betroffener im Sinn des § 4 Ziffer 1. KDG, sondern der Vater der betroffenen Person. Er sei auch nicht in eigenen Rechten verletzt. Er schiebe lediglich eine Datenschutzverletzung wegen der Weitergabe der Daten seiner Tochter vor. Das Auskunftsrecht aus § 17 KDG greife hier auch nicht ein, weil es ein höchstpersönliches Recht sei (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2019 11 LA 274/18 -).
- Abgesehen davon sei der Antrag auch unbegründet. Der Antragsteller habe keinen Anspruch 13 auf Herausgabe weiterer Daten aus § 17 KDG. Die Tochter habe der Datenweitergabe an den Antragsteller ausdrücklich widersprochen. Bei der Tochter, die zum maßgeblichen Zeitpunkt kurz vor ihrem 16. Geburtstag gestanden habe, sei von einer höheren Einsichtsfähigkeit auszugehen. Erwägungsgrund 65 **DSGVO** gehe ausdrücklich von einer zur Einwilligungsfähigkeit im Kindesalter aus. Zur Abwägung zwischen dem Auskunftsrecht der Eltern und dem Persönlichkeitsrecht der Tochter nimmt die Antragsgegnerin zu 2. Bezug auf das Vorbringen des Antragsgegners zu 1. und führt darüber hinaus aus, das Recht aus Art. 6 GG werde eingeschränkt, wenn an der Nichtoffenbarung gegenüber dem

Personensorgeberechtigten ein berechtigtes Interesse bestehe. Dies werde angenommen, wenn es um Umstände der Privat- und Intimsphäre des Minderjährigen gehe, über die der Minderjährige bereits selbständig entscheiden könne (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juli 2017 - XII ZB 85/17 -; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Mai 2003 - 7 UF 98/03 -). Die Gespräche der pädagogischen Fachkräfte der Antragsgegnerin zu 2. mit der Tochter seien Teil der Privat- und Intimsphäre der minderjährigen Tochter. In den Gesprächen erkläre sie unter anderem die Beziehung zu ihren Eltern und allfällige Probleme in dieser Beziehung. Abgesehen davon würde eine Auskunftserteilung das Kindeswohl beeinträchtigen.

- In der Weitergabe der Daten an das XX könne kein datenschutzrechtlicher Verstoß liegen, weil die gemäß § 4 Ziffer 7. KDG anonymisierten Daten keine personenbezogenen Daten im Sinn des § 4 Ziffer 1. KDG darstellten. Abgesehen davon diene die Datenweitergabe einer rechtlichen Verpflichtung im Sinn von § 6 Abs. 1 d) KDG gegenüber dem Jugendamt, das von den Leistungserbringern die Teilnahme an der Studie als Teil der Qualitätssicherung verlange.
- Zur Beantwortung der Anfrage der Krankenkasse betreffend ein Fremdverschulden am . Mai 2020 sei die Kenntnis der vom Antragsteller verlangten umfangreichen Daten der Tochter nicht erforderlich. Am Mai 2020 sei die Tochter angetrunken bzw. berauscht in der Einrichtung der Antragsgegnerin zu 2. angetroffen worden. Aus Vorsicht habe eine Fachkraft einen Rettungswagen gerufen. Der Antragsteller sei darüber unmittelbar informiert worden.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners zu 1.

Entscheidungsgründe:

- I. Die von dem Antragsteller gestellten Anträge haben keinen Erfolg.
 Die Zulässigkeit der Anträge, die in dem aus dem Tatbestand ersichtlichen Sinn auszulegen sind, kann offen bleiben, weil die Anträge jedenfalls unbegründet sind.
- II. Der gegen die Antragsgegnerin zu 2. gerichtete Feststellungsantrag betreffend die Verweigerung der umfassenden Auskunft ist unbegründet, weil die Antragsgegnerin zu 2. diese Auskunft zu Recht verweigert hat.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin zu 2. aus § 17 Abs. 1 KDG keinen Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten umfassenden Auskunft, die in der Herausgabe von Kopien

der Dokumentationen betreffend seine Tochter und in der Mitteilung weiterer Daten bestehen soll. Der Auskunftserteilung stehen die Rechte der Tochter entsprechend § 17 Abs. 4 KDG entgegen, der für Auskünfte gemäß § 17 Abs. 1 KDG generell gilt. Gemäß § 17 Abs. 1 KDG hat der Betroffene das Recht, vom Verantwortlichen eine Auskunft zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; wenn dies der Fall ist, hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, auf Informationen gemäß Buchstaben a) bis h) und auf Übermittlung von Kopien der Daten gemäß § 17 Abs. 3 KDG.

§ 17 Abs. 1 KDG vermittelt grundsätzlich nur einen Anspruch auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten des Betroffenen. Dies macht der Wortlaut der Vorschrift bereits hinreichend deutlich. Allerdings können Daten zu mehreren bestimmten oder bestimmbaren Personen in Bezug stehen, so dass sie allen diesen als Betroffene zuzuordnen sind.

Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 7; Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 11.

19

20

So verhält es sich hier. Denn jedenfalls ein Teil der vom Auskunftsbegehren erfassten Daten bezieht sich auf den Antragsteller, so dass er insoweit Betroffener im Sinn von § 4 Ziffer 1., § 17 Abs. 1 KDG ist. Zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens besteht kein Streit darüber, dass die von der Tochter ausgefüllten Bögen und die Anmerkungen der Fachkräfte auch Angaben über die Beziehung der Tochter zu ihren Eltern enthalten. Die Informationen über das Erziehungsverhalten der Eltern beziehen sich damit gerade auch auf den Antragsteller.

Der grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin zu 2. als der Verantwortlichen im Sinn von § 4 Ziffer 9., § 17 Abs. 1 KDG ist vorliegend entsprechend § 17 Abs. 4 KDG ausgeschlossen. Nach dem Wortlaut von § 17 Abs. 4 KDG darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Der lediglich Kopien erfassende Wortlaut der Vorschrift ist jedoch zu eng. § 17 Abs. 4 KDG gilt wie der gleichlautende Art. 15 Abs. 4 DSGVO entsprechend für jede Beschränkung von Auskünften nach § 17 Abs. 1 KDG/Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Specht, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 22 und 33; Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, BeckOK, Art. 15 Rn. 97.

Das Auskunftsrecht des KDG enthält eine Regelungslücke, soweit nicht Kopien betroffen sind. Die Interessenlage ist bei Auskünften, die nicht Kopien betreffen, die gleiche wie bei der Anforderung von Kopien. Die Notwendigkeit einer Analogie des § 17 Abs. 4 KDG und damit einer Beschränkung des Auskunftsrechts insgesamt ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen betroffenen Person. Zwischen der Rechtsposition des Betroffenen, der die Auskunft verlangt, und den Grundrechten der anderen Betroffenen ist eine praktische Konkordanz herzustellen. Dies führt in der Regel dazu, dass einerseits nicht jegliche Auskunft versagt werden darf und dass andererseits eine umfassende Auskunft – insbesondere ohne Vornahme von Schwärzungen und von anderen entsprechenden Beschränkungen – nicht erteilt werden darf.

Ehmann, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 36; Franck, in: Gola, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 34;

23

24

Schmidt-Wudy, in Wolff/Brink, Datenschutzrecht, BeckOK, Art. 15 Rn. 98.

Die erforderliche Abwägung der beiderseitigen Belange bei § 17 Abs. 1 und 4 KDG weist damit strukturelle Ähnlichkeiten mit der bei § 6 Abs. 1 g) KDG vorzunehmenden Abwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und denen des Betroffenen auf. In systematischer und historischer Hinsicht macht Erwägungsgrund 63 Satz 5 deutlich, dass die Rechte anderer Betroffener nicht nur den Anspruch auf Erhalt von Kopien einschränken, sondern auch das Auskunftsrecht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Die praktische Konkordanz zwischen den Rechten des Antragstellers und denen der Tochter führt vorliegend dazu, dass die begehrte umfassende Auskunft nicht erteilt werden darf; dies gilt selbst dann, wenn das Grundrecht des Antragstellers aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berücksichtigt wird, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind.

Das Recht der Tochter auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt die Rechte des Antragstellers. Die Tochter hat der Auskunftserteilung widersprochen. Dieser Widerspruch ist rechtlich beachtlich. Im Kinder- und Jugendhilferecht ist der Widerspruch einer Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, auch datenschutzrechtlich grundsätzlich beachtlich. Die – im vorliegenden Fall einschlägige – Heimerziehung soll gemäß § 34 Satz 2 SGB VIII entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen durchgeführt werden. Dabei sind die Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die

Vollendung des 15. Lebensjahres bedeutet in diesem rechtlichen Zusammenhang eine Zäsur, ab der eine weitgehende Selbständigkeit des Jugendlichen anzunehmen ist. Denn § 36 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) bestimmt, dass Sozialleistungen beantragen, durchsetzen und entgegennehmen kann, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Dieser sozialrechtliche Befund, der von den zivilrechtlichen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff BGB) abweicht, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. In Bezug auf die eigenständige Ausübung von Grundrechten Minderjähriger ist auf deren Einsichtsfähigkeit abzustellen.

25

Herdegen, in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 1 Abs. 3 Rn. 49; Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 1 Rn. 113; Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2021, Art 6 Rn. 20;

26

Speziell für Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist es anerkannt, dass mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit sowie zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt werden. Von der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit abweichende partielle Mündigkeitsrechte, die an dieser Struktur des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG orientiert sind, stehen deshalb im Einklang mit dem Verfassungsrecht.

27

BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1980 – 1 BvR 845/79 – BVerfGE 59, 360, 382; Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 70 und 73; vgl. im einfachen Gesetzesrecht: § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB.

28

Auch unter Würdigung von § 8 Abs. 8 KDG und Art. 8 DSGVO ist datenschutzrechtlich auf die Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen abzustellen. Jedenfalls für den Datenschutz im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Einsichtsfähigkeit regelmäßig mit Vollendung des 15. Lebensjahres gegeben ist.

29

Kampert, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 8 Rn. 4; Schulz, in: Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 8 Rn. 10 und 18; Gaukel, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 8 Rn. 23; vgl. auch Erwägungsgrund 38 Satz 3 zur DSGVO.

Nach diesen Grundsätzen ist von der Einsichtsfähigkeit der Tochter auszugehen. Es liegen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür vor, dass abweichend von der regelmäßig mit der Vollendung des 15. Lebensjahres anzunehmenden Einsichtsfähigkeit ausnahmsweise erst mit dem Erreichen eines höheren Alters, etwa der Vollendung des 16. Lebensjahres, eine hinreichende Einsichtsfähigkeit gegeben gewesen sein sollte. Der Antragsteller meldet zwar Zweifel an der hinreichenden Einsichtsfähigkeit der Tochter an, aber die pädagogischen Fachkräfte haben die hinreichende Einsichtsfähigkeit bescheinigt. Für deren Einschätzung spricht auch unter Würdigung der gesundheitlichen Probleme der Tochter, dass sie im rechtlich maßgeblichen Zeitraum im Juni 2020 weniger als drei Monate vor der Vollendung ihres 16. Lebensjahres stand.

Die Erteilung der begehrten umfassende Auskunft würde das Recht der Tochter auf informationelle Selbstbestimmung als Recht im Sinn von § 17 Abs. 4 KDG in erheblichem Maße beeinträchtigen. Betroffen sind insbesondere sensible Daten aus der persönlichen und der Intimsphäre, bei deren Angabe die Tochter davon ausgehen durfte, dass sie nicht weitergegeben werden. Eine derartige berechtigte Erwartung ist regelmäßig schutzwürdig.

32

30

- Vgl. Erwägungsgrund 47 Satz 1, 2. Halbsatz zur DSGVO; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, C-708/18 -; Heberlein, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, Kommentar, 2.Auflage 2018, Art. 6 Rn. 28; Schulz, in: Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 6 Rn. 61; Albers/Veit, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, BeckOK, Art. 6 Rn. 67; Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, Kommentar,
- 3. Auflage 2021, Art. 6 Rn. 30.

Wenn eine solche Erwartung enttäuscht wird, ist bei medizinischen, psychologischen und pädagogischen Maßnahmen zu befürchten, dass das Vertrauensverhältnis zum Arzt, zum Psychologen und zur pädagogischen Fachkraft derart erschüttert wird, dass der Erfolg der Maßnahme gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Weitergabe der Daten an die Eltern in Rede steht und eine Konfliktlage in der Beziehung zu den Eltern zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 – BVerfGE 59, 360, 384; Ludyga, Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) 2017, 1121, 1122; Schulz, in: Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 8 Rn. 9 und 18; vgl. auch Erwägungsgrund 38 Satz 3 zur DSGVO.

Demgegenüber ist die Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers durch die Verweigerung der umfassenden Auskunft begrenzt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein pflichtgebundenes Recht darstellt, das zum Wohl des Kindes auszuüben ist. Gerade bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte tritt das Elternrecht zurück, wenn die erforderliche Einsichtsfähigkeit des Kindes gegeben ist.

34

35

36

37

38

39

40

BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 – BVerfGE 59, 360, 387f.

In Bezug auf die eigenen Daten des Antragstellers, die sein Erziehungsverhalten betreffen, ist zu berücksichtigen, ob ihm andere Möglichkeiten der Kenntniserlangung zur Verfügung stehen als die begehrte umfassende Auskunft der Antragsgegnerin zu 2. In Betracht kommt hier eine Kenntniserlangung unter Mitwirkung der Tochter. Der Antragsteller hat dazu für den rechtlich maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2020 keine entsprechenden eigenen Bemühungen vorgetragen. Für den nicht maßgeblichen Zeitraum des gerichtlichen Verfahrens erwähnt er im April 2021 immerhin ein entsprechendes Einverständnis der Tochter.

Für die Kostenregelung des Krankentransports am . Mai 2020 ist die begehrte umfassende Auskunft keinesfalls erforderlich, zumal dem Antragsteller Einzelheiten zu dem einschlägigen Hergang bereits mitgeteilt wurden.

III. Der Feststellungsantrag betreffend die Weiterleitung der Daten an das XX ist ebenfalls unbegründet. Da die Daten anonymisiert an das XX übermittelt wurden, liegen keine personenbezogenen Daten im Sinn von § 4 Ziffer 1. KDG mehr vor, so dass eine Datenschutzverletzung nicht festgestellt werden kann.

Ziebarth, in Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 23 und 32.

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers waren die Daten für den Empfänger der Datenübermittlung einer bestimmten Person nicht mehr zuzuordnen.

Abgesehen davon kommt – eine Anwendbarkeit des KDG unterstellt – eine Legitimation der Weiterleitung der Daten durch § 6 Abs. 1 d) KDG in Betracht, weil die Antragsgegnerin zu 2. damit eine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Sozialleistungsträger erfüllte.

- IV. Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Anfechtungsantrag ist auch unbegründet. Der Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 8. Oktober 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.
- Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist das Datenschutzzentrum für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG).
- Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner zu 1. hat die Feststellung eines Datenschutzverstoßes zu Recht abgelehnt. In Bezug auf die Verweigerung der umfassenden Auskunft durch die Antragsgegnerin zu 2. ergibt sich dies aus den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer II. Für die Weiterleitung von Daten an das XX folgt dies aus der vorstehenden Ziffer III.
- V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegner normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239 einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler von Cohausen-Schüssler Dr. Korta